



## Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Ausbildungsbetriebes in den Vereinsausbildungsbetrieben der ATO des BWLV

1. Nach Freigabe der Flugausbildung durch die Landesregierung kann unter Einschränkungen der Ausbildungsbetrieb in der BWLV-ATO wieder aufgenommen werden.
2. Der Wiederbeginn der Flugausbildung in der BWLV-ATO erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen, die zwingend in den Ausbildungsvereinen einzuhalten sind.
3. Es sind bestmögliche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu treffen, um das Risiko einer Infizierung so gering wie möglich zu halten.
4. Alle Teilnehmer am Flugbetrieb haben das Sicherheitsbriefing bestätigt.

### Inhalt

Vorbereitende Maßnahmen für die Ausbildung in der BWLV-ATO.....	1
Maßnahmen zum Gesundheitsschutz während COVID 19.....	1
Regeln im Umgang mit Desinfektionsmitteln.....	3
Desinfektion von Luftfahrzeugen.....	3

### Vorbereitende Maßnahmen für die Ausbildung in der BWLV-ATO

Der Ausbildungsbetrieb in den Vereinen der BWLV-ATO erfordert zu Beginn der Flugsaison, dass sich der gesamte Lehrkörper unter der Führung des Vereinsausbildungsleiters mit den Regelungen auseinandersetzt, welche nach den Handbüchern der BWLV-ATO gelten.

### Maßnahmen zum Gesundheitsschutz während COVID 19

#### I. Allgemeine Regeln

1. Jegliche Förderung einer Verbreitung von COVID 19 ist durch alle Beteiligten am Luftsport zu unterlassen.
2. Der Flugbetrieb ist so zu organisieren, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Zusammenkünfte nur unter Beachtung dieser Regelungen durchgeführt werden.
3. Es gelten für den Ausbildungsbetrieb die besonderen Regelungen, welche der Ausbildungsverein für den Flugbetrieb am jeweiligen Vereins-/Ausbildungsflugplatz im Rahmen der COVID- 19 Lage erlassen hat.
4. Alle Vereinsaktivitäten wie Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, soziale Veranstaltungen etc. sind untersagt.
5. Sozialräume bleiben geschlossen!
6. Hygieneregeln sind strikt einzuhalten und durch Aushänge bedarfsgerecht und ortsbezogen aufzuzeigen (z.B. Toiletten, Vorbereitungsraum etc.).
7. Oberflächen, Türklinken, Flugzeugsteuerungsgegenstände und Kontaktflächen sind nach jeglicher Nutzung, mindestens aber einmal täglich zu desinfizieren.



## Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Ausbildungsbetriebes in den Vereinsausbildungsbetrieben der ATO des BWLTV

8. Fahrten zu und vom Flugplatz dürfen grundsätzlich nicht in Fahrgemeinschaften erfolgen.
9. Am Flugplatz sind nur Personen zugelassen, die unmittelbar und zwingend für den Flugbetrieb erforderlich sind. Publikumsverkehr findet nicht statt.
10. Gastflüge, Schnupperflüge finden nicht statt.
11. Besucherräume, Terrassen, Spielplätze, Sitzcken etc. sind sichtbar zu sperren.

### II. Zusätzliche Regelungen für die Ausbildung

1. Flugsport darf nur durchgeführt werden, wenn keine Verdachtssymptome für eine COVID 19 Erkrankung vorliegen. Im Zweifel ist von einer Ausbildung abzusehen.
2. Jede am Ausbildungsbetrieb beteiligte Person (u.a. Fluglehrer, Flugschüler) muss am Tag der Ausbildung morgens Fieber messen. Ein positiver Befund führt zum Ausschluss der Teilnahme am Flug-/Ausbildungstag.
3. Die Corona-Pandemie Hygienehinweise des Kultusministeriums f. Schulen in Baden-Württemberg sind zu beachten.
4. Theorieunterricht hat, wo möglich, durch E-Learning, Videokonferenzen und Distance-Learning zu erfolgen.
5. Ist Theorieunterricht im Rahmen von Frontalunterricht unumgänglich, sind Abstandsregeln einzuhalten und Schulungsräume auf maximal 1 Person pro zehn Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen.
6. Tische und Kontaktflächen sind vor und nach dem Unterricht zu desinfizieren.
7. Die Reinigung der Tische und Einrichtungsgegenstände ist vor dem Unterricht durchzuführen.
8. In der Praxisausbildung ist Mund-/Nasenschutz zu tragen, insbesondere in Luftfahrzeugen (Fremdschutz).
9. Die praktische Flugausbildung soll in Kleingruppen erfolgen, max. 5 Personen auf einer Fläche von 30 x 30 Meter.
10. Der Fluglehrerdienst ist grundsätzlich freiwillig.
11. Minderjährige bedürfen in der praktischen Flugausbildung einer gesonderten Zustimmung der Eltern und deren Einverständnis, dass der Ausbildungsflug unter den besonderen Voraussetzungen erfolgt, welche die Corona-Situation erfordert/bedingt (u.a. Hygieneschutz, Distanzregelung, Mund-/Nasenschutz).
12. Die Flugvorbereitung hat grundsätzlich individuell zu erfolgen und soll, wann immer möglich, in der häuslichen Umgebung durchgeführt zu werden.
13. Flugvorbesprechungen mit Flugschülern sollen, wann immer möglich, fernmündlich vorab erfolgen.
14. Flugnachbesprechungen haben außerhalb von Luftfahrzeugen, bevorzugt fernmündlich oder in Kleingruppen zu erfolgen.
15. Kopfhörer sind – sofern möglich - personalisiert auszugeben und vor und nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Wo immer möglich sind eigene Kopfhörer zu verwenden.



## Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Ausbildungsbetriebes in den Vereinsausbildungsbetrieben der ATO des BWLTV

16. Nach jeder Ausbildung/jedem Ausbildungsflug sind die Kontaktflächen im Flugzeug zu desinfizieren.
17. Schülerwechsel nach Ausbildungsflügen erfolgen, ohne dass sich die Schüler untereinander treffen.
18. Durch die Flugbücher und das Hauptflugbuch sind Kontaktnachverfolgungen möglich. Zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter etc.) sind notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.
19. Bei dem Verdacht einer Infizierung ist die Ausbildung sofort einzustellen und im gesamten Verein auszusetzen. Es muss eine sofortige Meldung an den BWLTV-Ausbildungsbetrieb erfolgen, und zwar telefonisch vorab, anschließend schriftlich. Ebenso sind die zuständigen Gesundheitsbehörden zu unterrichten.

### Regeln im Umgang mit Desinfektionsmitteln

- ▶ Desinfektionsmittel sollten Sie stets für den angegebenen Zweck verwenden.
  - Händedesinfektionsmittel haben z. B. Haut schonende Inhaltsstoffe
  - Instrumentendesinfektionsmittel (hier sind medizinische Instrumente gemeint) enthalten wichtige Korrosionsinhibitoren zur Vermeidung von Rost.
  - Flächendesinfektionsmittel sind speziell verträglich für entsprechende Materialien. Im Zweifel ist die Materialverträglichkeit zu klären (Herstellerangaben)



Niemals Desinfektionsmittel vermischen!

### Desinfektion von Luftfahrzeugen

- ▶ Bedienhebel und alle Berührflächen sind bei Besatzungswechsel zu desinfizieren.
  - Alkoholische Desinfektionsmittel sind dabei als unproblematisch anzusehen<sup>1</sup>.



Vor dem Einsatz von Desinfektionsmitteln in Luftfahrzeugen ist unbedingt die Verträglichkeit der zu behandelnden Materialien zu klären.

- ▶ Schwer zu desinfizierende Elemente (Mikrofone / Schwanenhalsmikrofone) können alternativ bei Besatzungswechsel auch mit Frischhaltefolie o.ä. in geeigneter Weise überzogen werden.

<sup>1</sup> In jedem Fall sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten.